

Hinweise zum Verhalten nach Arbeitsunfällen

Ein **Arbeitsunfall** ist vom Betroffenen unverzüglich zu melden, in der Regel dem Dienstvorgesetzten, in schwereren Fällen ist der Leiter der Einrichtung zu informieren. Wegeunfälle, d.h. Unfälle auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg, sind Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Wir unterscheiden:

a. Bagatellunfälle

Hierunter werden leichte Unfälle verstanden, die keine ärztliche Behandlung erfordern. Diese sind trotzdem aktenkundig zu machen, um eventuelle Folgeerkrankungen zuordnen zu können. Eine Möglichkeit ist ein Eintrag im Verbandbuch, eine weitere die Verwendung des Formblatts „Innerbetriebliche Unfallanzeige“.

b. Nichtmeldepflichtige Unfälle

Das sind Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, entweder ohne nachfolgende Arbeitsunfähigkeit oder mit einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 3 Kalendertagen. Es ist das Formblatt „Innerbetriebliche Unfallanzeige“ zu verwenden und an den Sicherheitsingenieur zu schicken.

c. Meldepflichtige Unfälle

Hierunter versteht man Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen. Die Unfälle sind unverzüglich anhand des Formblatts „Unfallanzeige für Mitarbeiter“ zu melden. Auf vollständiges Ausfüllen ist zu achten, in der Unfallschilderung ist der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit darzustellen. Bei Wegeunfällen ist zusätzlich das Formblatt „Wegeunfallfragebogen für Mitarbeiter“ auszufüllen. Verantwortlich für die Erstellung der Anzeige ist der Leiter der Einrichtung. Sofern vorhanden, wird er von seinem Sicherheitsbeauftragten unterstützt. Als Frist gelten 3 Tage nach Bekanntwerden des Unfalls. Die Anzeige geht an den Sicherheitsingenieur.

d. Tödliche und schwere Unfälle, Massenunfälle

Derartige Unfälle sind sofort der Universitätsleitung, dem Sicherheitsingenieur sowie weiter der Unfallkasse M-V, dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und der Polizei zu melden. Eine Unfallanzeige ist gleichfalls unverzüglich zu erstellen.

Nach Arbeitsunfällen sind sogenannte **Durchgangsarzte** aufzusuchen, das sind z.Zt.:

- Unfallchirurgie der Universität, Sauerbruchstraße,
- Dr. Worm, Gützkower Straße 86,
- Dipl.-Med. Skalda, Goethestraße 1b,
- Dr. Scholz, Ärztehaus Medigreif, Pappelallee 1.

Das gilt nicht für Augen- und HNO-Verletzungen, hier sind entsprechende Fachärzte aufzusuchen.

Unfälle von **Studenten** mit folgender ärztlicher Behandlung sind grundsätzlich zu melden, zuständig ist die entsprechende Einrichtung. Zu verwenden ist das Formblatt „Unfallanzeige für Studenten“, bei Wegeunfällen zusätzlich der „Wegeunfallfragebogen für Studenten“. Adressat ist gleichfalls der Sicherheitsingenieur.

Die **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern** ist zuständiger **Unfallversicherungsträger** und letztlich Empfänger der Anzeigen meldepflichtiger Unfälle von Arbeitern, Angestellten und Studenten.

Bei Unfällen von **Beamten** ist auf deren Status hinzuweisen, da dieser Personenkreis einen anderen Versicherungsträger hat.

Formblätter für die Unfallanzeigen finden sich im Intranet der Universität unter „Universitätsinterne Informationen/Informationen zur Arbeitssicherheit“.

Die Zahlung der **Praxisgebühr** sowie die **Zuzahlung für Medikamente** entfallen bei der Behandlung nach Arbeitsunfällen. Für Beamten gelten eigene Regelungen.